

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 34.

Freitag den 3. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Beteiligten bei der Sparcasse wird vom 1. Februar d. J. an der Donnerstag als Rückzahlungstag benutzt, wogegen dieser Tag als Einzahlungstag in Wegfall kommt. Daher werden expedirt:

Einzahlungen	Auszahlungen
Montag,	Dienstag
Mittwoch,	Donnerstag,
Freitag	Sonnabend
Vormittags von 8 bis 12 Uhr.	

Leipzig, am 30. Januar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roh. Schleigner.

Außerordentliche öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

heute Freitag den 3. Februar Abends 1/2 Uhr.

Tagesordnung: Fortberatung des Haushaltplans.

An das Stadtverordneten-Collegium.

Sonntag den 5. dieses Monats wird in der Thomaskirche Vormittags fernerweit eine Gastpredigt vom Katecheten Herrn Dr. Merbach gehalten werden. Anmeldungen für reservirte Plätze sind bis Sonnabend den 4. d. Mittags beim Bureau zu bewirken. Leipzig, den 1. Februar 1865. Joseph, Vorst.

Prälat Prof. Dr. jur. F. A. Schilling.

+ 27. Januar 1865.

(Aus der Leipz. Abendpost.)

Leipzig, 29. Januar. Die Universität hielt heute in weniger denn Jahresfrist das dritte große Leichenbegängniß ab. Wieder bestattete man einen Juristen zur ewigen Ruhestätte, wie man im Frühjahr und Sommer die Rechtsgelehrten Steinader und Günther bestattete. Die feierliche Bestattung galt heute einem der ältesten und gelehrtesten Mitglieder der Juristenfakultät, dem Senior derselben, Prälat Dr. jur. et philos. Friedrich Adolph Schilling, Professor des römischen Rechts an hiesiger Universität, Ritter des R. S. C. B. O.

Der Verstorbene war ein schwergelehrter Jurist, er gehörte zu den gründlichsten Kennern des römischen Rechts, welches tiefe Wissen sich bei ihm unter einem stillen, fast zu bescheidenen Wesen, wie es heutzutage unter den Gelehrten immer seltener wird, verbarg. Die jüngeren Gelehrten der Gegenwart wissen ihre mehr oder weniger „mächtigen“ Wissensschäfte durch Theilnahme am öffentlichen, vielleicht auch am Hofleben, an Parteibewegung, durch glänzende parlamentarische Eigenschaften, vielleicht selbst nur glückliche Suada, durch Schriften, die für höhere Leserkreise berechnet sind, durch publicistische Ausarbeitungen über brennende Fragen des öffentlichen Rechts in den Cours zu bringen, und gelingt es ihnen denn auch oft, eine Haufse für sich zu erzielen, die ihnen großen Namen, Popularität und Auszeichnungen aller Art als reife Früchte in den Schoß fallen läßt. Prälat Schilling dagegen gehörte zu den Gelehrten der „guten“ alten Zeit, deren größte Leistungen aus der Studiustube stammen und in derselben sich ausleben. Als solcher eben war er ein würdiger Schüler des alten Philologen Ilgen, des bekannten ausgezeichneten Rectors der Fürstenschule Pforta bei Naumburg. — Über seine äußerer Lebensumstände vermögen wir folgendes anzuführen:

Prälat Schilling war ein geborener Pegauer. Er wurde den 9. März 1792 geboren. Sein Vater war Stadt- und Gerichtsschreiber in Pegau. Seine Vorbildung zur Universität erhielt er, wie eben bemerkt, auf der Fürstenschule Pforta 1806 bis 1811 unter dem Rectorate des berühmten Bateiners Ilgen. Studirt hat er von 1811 bis 1815 auf unserer Universität, wofür er nach der damals bestehenden Einrichtung der Nationen der meißner Nation angehört haben muß, da er sich auf einer seiner Schriften „Pogavinus Misnicus“ (aus Pegau, Meißner) nennt. Hier war er gegen das Ende seiner Studien und während der nächsten Jahre Instruktor des Grafen Bismarck. An hiesiger Universität erlangte er denn auch die für seine Laufbahn notwendigen akade-

mischen Grade in der philosophischen und in der juristischen Facultät. Magister wurde er 1816 und las von diesem Jahre an als Privatdozent. Nächstes Jahr hätte er mithin sein fünfzigjähriges Docentenjubiläum feiern können! — Schon drei Jahre nach der Habilitation erhielt er einen Ruf nach Halle als außerordentlicher Professor. Vorher wurde er Doctor durch öffentliche Vertheidigung einer kritischen römisch-rechtlichen Abhandlung über das Fragment des Dositheus [dissertatio critica de fragmento juris Romani Dositheano denuo grasse et latine edito]. Sein Socius und Secundant, wenn man so sagen darf, war dabei sein Freund, Eduard v. Broigem. Die Abhandlung ist dem damaligen Rector Magnificus, Professor Dr. jur. Christian Theophilus Haubold, seinem Lehrer und väterlichen Gönner, mit einer warmen Vorrede zugeeignet. Abermals vergingen drei Jahre, und wir sehen ihn nach Ablauf dieser Zeit als ordentlichen Professor der Rechte in Breslau wirken. Dort schrieb er (1824) eine Abhandlung über die Fragmente des Ulpian, durch deren Vertheidigung er seine Professur antrat. Unterdessen starb Haubold, sein Gönner.

Ostern 1825 erhielt er von der Regierung König Anton's von Sachsen einen Ruf an unsere Universität; es wurde ihm eine Professur neuer Stiftung des Natur- und Völkerrechts angeboten und er nahm an. 1830 wurde er fünfter ordentlicher Professor, damals des sächsischen Rechts. Das Jahr vorher schrieb er „Bemerkungen über römische Rechtsgeschichte“. Eine Kritik über Hugo's Lehrbuch, Leipzig 1829, ein starker Octavband, Hugo selbst zugeeignet. Diese Professur trat er, nachdem er Ende März 1830 unter Mitwirkung Dr. phil. Robert Schneider's über eine Abhandlung betreffs der Fragmente des Ulpian öffentlich disputation hatte, den 31. März mit einer öffentlichen Rede: „Über die Grundlage und das Ziel des Strafrechts und die Gründe der Todesstrafe“ an. Die Abhandlung über Ulpian setzte er in vier auf einander folgenden akademischen Programmen fort, die 1830, 31 gebrucht wurden.

1833 wurde er dritter Professor, und zwar des Römischen Rechts, so wie dadurch zugleich Capitular (Domherr) des Hochstifts Naumburg. 1839 endlich rückte er nach Alten's Tode in die zweite Professur und erhielt damit die Domherrnsthelle in Merseburg. Das Seniorat der Juristenfakultät kam auf ihn, als Brehm im Jahre 1844 starb. — Landtagsabgeordneter der Universität war er zweimal, 1833 und 1839.

Während seiner langen akademischen Wirksamkeit an hiesiger Hochschule hat er nacheinander erst Naturrecht, dann vaterländisches und später römisches Recht (Institutionen und Pandekten), zuletzt nur noch ein Colleg über Natur- und Völkerrecht gelesen.